

Satzung

des

Schützenvereins Hönisch e.V.



Satzung
des Schützenvereins Hönisch e.V.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der im Jahre 1892 gegründete Verein führt den Namen „Schützenverein Hönisch e.V.“ und hat seinen Sitz in Verden-Hönisch. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Verden eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - Ausübung des Schießsports,
 - Jugendpflege, insbesondere durch die Förderung schießsportliche Übungen und Leistungen,

- Erhaltung von Pflege und Brauchtum
- (2) Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Verein ist gemeinnützig, sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Niedersächsischen Schützenbundes sowie des Kreissportbundes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbstständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in nachstehende Abteilungen:
- Jugendliche bis 18 Jahre
 - Erwachsene über 18 Jahre, untergliedert nach Geschlecht
 -

- (2) Jeder Abteilung steht ein oder stehen auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dem Schießsport zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- (1) Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt.
- (2) Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand einzureichen. Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an.
- (4) Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist. Im Jahr des Eintritts in den Verein wird der ungekürzte Jahresbeitrag fällig. Mitglieder auswärtiger Vereine zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag wird dem Antragsteller mitgeteilt.

- (5) Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Vereinssatzung auszuhändigen.
- (6) Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung der Vereinszwecke verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Mitglieder mit 25jähriger Vereinszugehörigkeit werden Ehrenmitglieder, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, zahlen jedoch nur die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrages.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres;
 - durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates;
 - durch Tod.

- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 Abs. 1b) kann nur in den nachstehenden bezeichneten Fällen erfolgen:
- Wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - wenn das Mitglied seinem dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, bis zum 31.12. des laufenden Jahres nicht nachkommt;
 - wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft grob verstößt;
 - bei Schädigung des Ansehens des Schützenvereins;
 - nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder wegen einer ehrenrührigen Handlung.
- (2) Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt;
- die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Schießsport aktiv auszuüben;
- vom Verein Versicherungsschutz gegen Unfälle bei der Ausübung des Schießsports zu verlangen, und zwar im Rahmen der jeweils abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Nds. Schützenverbandes sowie die Sport- ordnung des Deutschen Schützenbundes und die Beschlüsse dieser Organisation zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beträge im Einzugsverfahren bzw. bis zum 31.10. des laufenden Jahres zu entrichten,

- d) an allen schießsportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- e) bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres einmal im Jahr den Verein als Delegierten zu vertreten,
- f) am Arbeitsdienst des Vereins teilzunehmen,
- g) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 3 genannten Vereinigungen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ehrenrat

- (2) Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Jahreshauptversammlung statt (§ 17 Abs. 3-5)

Mitgliederversammlung

§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Folgende Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) eine Mitgliederversammlung jährlich einmal zum Jahresanfang (1. Quartal) als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben,
 - b) eine einfache Mitgliederversammlung im 2. Halbjahr (3. Quartal)
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1., 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 1 Woche.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Weitere einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 21 u. 22.

§ 14 Aufgaben

- (1) Die Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheit zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
 - c) Wahl von mindestens 2 Kassenprüfern,
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - e) Bestimmung der Beitragshöhe für das neue Geschäftsjahr,
 - f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel,
 - h) Festsetzung von Vergütungen, Entschädigungen und Kostenerstattungen nach §§ 12 u. 17.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 16 Vereinsvorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Schießsportleiter,
 - f) dem Leiter der Jugendabteilung,
 - g) der Leiterin der Damenabteilung.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, jeweils einer von ihnen, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer handelnd.

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- (1) Aufgaben des Gesamtvorstandes:
 - a) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

 - b) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu verwalten oder durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben einzelner Mitglieder

- a) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.
Er unterzeichnet die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. ggf. des 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen hat.
- c) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- d) Der Schießsportleiter bearbeitet sämtliche Schießsportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen schießsportlichen Veranstaltungen. Er darf an allen

Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

- e) Der Leiter der Jugendabteilung hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen. Er hat auf eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen hinzuwirken, dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht und im Zusammenwirken mit dem Schießsportleiter durch schießsportliche Übungen die Leistungen der Jugendlichen zu fördern.
 - f) Die Leiterin der Damenabteilung hat die Belange der Damenabteilung wahrzunehmen.
- (3) An die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder können aufgrund besonderer Beschlüsse der Jahreshauptversammlung Aufwandsentschädigungen gezahlt werden.
- (4) Soweit Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder für die Teilnahme an offiziellen Veranstaltungen erstattet werden sollen, dürfen diese nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes vorgesehenen Sätze nicht überschreiten.
- (5) Für erforderliche Fahrten dürfen Personenkraftwagen, mit der Maßgabe, dass ggf. Fahrgemeinschaften gebildet werden, benutzt werden.

§ 18 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein weiteres Amt

im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Aufgaben des Ehrenrates

- (1) Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.
- (2) Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
- (3) Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Schießsportbetrieb bis zu 2 Monaten,
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

§ 20 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, dessen Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen haben, der hierüber in der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (2) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie eine Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.
- (4) Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 Abs. 4 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

- (5) Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 22 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Abweichend von Satz 1 ist der Vorstand ermächtigt, formelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, wenn sie zur Eintragung in das Vereinsregister erforderlich sind.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich unter der Bedingung, dass mindestens 75 Prozent der Stimmberechtigten erschienen sind. Erscheinen zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Versammlung beschlossen werden, die ausdrücklich für diesen Zweck einberufen wurde.

§ 23 Vermögen des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
Den Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
- (4) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins:

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für sportliche Zwecke, diese juristische Person hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige bzw. sportliche Zwecke zu verwenden .

- (5) Die Vereinsfahne, Königsketten und Pokale sind zur Aufbewahrung an den Bürgermeister zu übergeben. Bei Neugründung eines Schützenvereins sollen diese Gegenstände an den neuen Verein ausgehändigt werden.

§ 24 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Stand: Januar 2015

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeisterin

